

STATUTEN der Thurcom AG

mit Sitz in Wil

vom ...

I Allgemeine Bestimmungen

Firma und Sitz

Art. 1

Unter der Firma Thurcom AG besteht mit Sitz in Wil auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Zweck

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt das Anbieten von Dienstleistungen und Produkten aller Art im Bereich der Telekommunikations- und Informationstechnologie, namentlich mit Digital-TV-, Radio-, Internet-, Telefonie- und Multimedia-Diensten und Produkten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen, namentlich Infrastrukturen, Patente, Lizenzen und andere immaterielle Güter erwerben. Ferner kann sie im Inland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II Aktienkapital und Aktien

Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

Die Gesellschaft übernimmt die von ihr weiterzuführenden Aktiven von CHF XX'XXX'XXX.- und Passiven von CHF XX'XXX'XXX.- der Abteilung Kommunikation der Technischen Betriebe Wil durch Sacheinlage. Dafür werden XX'XXX Namenaktien im Wert von CHF XX'XXX'XXX.- ausgegeben.

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Druck und die Herausgabe von Urkunden für Namenaktien (Wertpapiere), sondern ausschliesslich auf die Ausstellung von Bescheinigungen aus dem Aktienbuch.

Die Gesellschaft kann jederzeit Wertrechte (nicht verurkundete Namenaktien) durch Wertpapiere und umgekehrt ersetzen.

Aktienbuch

Art. 4

Die Gesellschaft führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Staatsangehörigkeit beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen werden. Als Voraussetzung für die Eintragung im Aktienbuch gilt der Ausweis über die formrichtige und statuten gemässe Übertragung der Aktie zum Eigentum oder Nutzniessung.

Als Aktionär oder Nutzniesser gilt nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen und die Kompetenzen für die Anerkennung von Personen oder Firmen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

Namens- und Adressänderungen eines Namenaktionärs sind der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen an den Aktionär erfolgen bis zum Erhalt der entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft an den Namenaktionär rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Übertragung der Aktien

Art. 5

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III Generalversammlung

Tagungsort und Einladung

Art. 6

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden, sofern der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag an die im Aktienbuch verzeichneten E-Mail-Adressen und durch Publikation auf der Website.

Die Generalversammlung kann ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Beschlussfassung

Art. 7

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz keine abweichenden Quoren vorsieht (wichtige Beschlüsse).

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend.

IV Verwaltungsrat

Zusammensetzung und Amtdauer

Art. 8

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Mitgliedern.

Die Amtdauer erstreckt sich über jeweils vier Amtsjahre. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Unter einem Amtsjahr ist die Zeitdauer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.

Mitglieder des Verwaltungsrates, welche das 70. Altersjahr vollendet haben, scheidern auf das Datum der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus. Ebenso scheidern Mitglieder aus dem Verwaltungsrat aus, die das Amt während zwölf Amtsjahren ausgeübt haben.

Der gleichzeitige Einsitz im Verwaltungsrat (strategische Führung) und der Geschäftsleitung (operative Führung) ist ausgeschlossen.

Die zur Wahl gestellten Personen für ein Verwaltungsratsmandat müssen andere Organtätigkeiten für Dritte vorgängig offenlegen. Es werden nur Personen gewählt, welche den zeitlichen Anforderungen an das Amt entsprechen können.

Die Konstituierung des Verwaltungsrates sowie die Delegation richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrates, wobei das Amt des Präsidenten von der Generalversammlung vergeben wird.

Beschlussfassung

Art. 9

Die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrates.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Geschäftsjahr und Buchführung

Art. 10

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Mitteilungen an die Aktionäre

Art. 11

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen sowie per Mitteilung auf der Website.

Die Statuten sowie das Organigramm sind soweit möglich auf der Website einsehbar.

Thurcom AG

xx

Präsident des Verwaltungsrates

xx

Verwaltungsrat